

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

vom 18. August 2021

GMBl. Ausgabe 48 - 54, Seite 1050; ausgegeben am 14.09.2021

1. Allgemeines

Die TA Luft 2021 „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ dient als Grundlage für die Genehmigung von technischen Anlagen und gibt die Prüfung für zulässige Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen vor. Hierbei orientieren sich die Anforderungen am „Stand der Technik“ und den sogenannten „besten verfügbaren Techniken“ (BVT).

Als Verwaltungsvorschrift (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) richtet sich die TA Luft in erster Linie an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für genehmigungspflichtige industrielle und gewerbliche Anlagen. Sie ist für die Behörden bindend. Die Behörden können nur in begründeten Ausnahmefällen von den Anforderungen der TA Luft abweichen. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden zumindest die Anforderungen aus Nr. 4 TA Luft ebenfalls herangezogen. Gegenwärtig sind weit über 50.000 Anlagen von der TA Luft betroffen.

2. Änderungsanlass aufgrund neuer EU-Vorgaben

Grund für die aktuelle Neufassung der TA Luft ist die Umsetzung zahlreicher EU-Vorgaben, u. a. das Inkrafttreten der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Jahr 2011 und die damit verbundene neue Verbindlichkeit der aus den BVT-Merkblättern abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen.

Nach der IE-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im EU-Amtsblatt alle betroffenen Anlagen die entsprechenden Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Soweit im nationalen Recht Emissionswerte vorgegeben sind – sei es durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift – müssen diese entsprechend angepasst werden.

3. Inhalte der neuen TA-Luft

Die Neufassung betrifft mehr oder weniger die gesamte TA Luft. Insbesondere sind folgende Punkte relevant:

- neu aufgenommene Anlagearten, z. B. Biogasanlagen, Anlagen zur Holzpelletherstellung sowie Schredderanlagen
- Aufnahme der Vollzugsempfehlungen von BVT-Schlussfolgerungen
- Verschärfung von Schadstoffdepositionswerten und Neuaufnahme/Reklassifizierung besonders gesundheitsschädlicher Stoffe, die nach aktuellem Wissensstand krebserregend, reproduktionstoxisch oder keimzellmutagen sind oder sein könnten.
- Neuerungen zur Ermittlung der Schornsteinhöhe im Kontext der Anforderungen an die Ausbreitungsrechnung im Anhang 2.
- Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigungen durch im Anhang 7 festgelegte Verfahrensweise zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen.
- Filterung von 70 Prozent der Ammoniak- und Feinstaubemissionen aus der Abluft von großen Tierhaltungsanlagen.

4. Inkrafttreten

Die neue TA Luft tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung d. h. am 01.12.2021 in Kraft,